ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. April 1983

über die Liste der Betriebe der Sozialistischen Republik Rumänien, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist

(83/218/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um für die Ausfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft die Genehmigung zu erhalten, müssen die in Drittländern gelegenen Betriebe allgemeinen und besonderen Anforderungen genügen, die in der Richtlinie 72/462/EWG festgelegt sind.

Rumänien hat gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 72/462/EWG eine Liste der Betriebe übermittelt, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen sind.

Viele dieser Betriebe, die Gegenstand einer Gemeinschaftsbesichtigung an Ort und Stelle waren, bieten hygienisch ausreichende Garantien und können somit in eine erste gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Richtlinie erstellte Liste der Betriebe aufgenommen werden, aus denen die Einfuhr von frischem Fleisch zugelassen werden kann.

Der Fall der anderen von Rumänien vorgeschlagenen Betriebe muß noch anhand zusätzlicher Auskünfte betreffend ihre hygienischen Verhältnisse und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf eine rasche Anpassung an die Gemeinschaftsregelung überprüft werden.

Inzwischen kann diesen Betrieben vorübergehend die Möglichkeit belassen werden, ihre Ausfuhren von frischem Fleisch in diejenigen Mitgliedstaaten fortzusetzen, die zur Annahme dieser Einfuhren bereit sind, um die bestehenden Handelsströme nicht jäh abzubrechen.

Die vorliegende Entscheidung ist daher nach Maßgabe etwaiger Initiativen und Verbesserungen auf diesem Gebiet erneut zu prüfen und gegebenenfalls abzuändern.

Es ist daran zu erinnern, daß die Einfuhr von frischem Fleisch noch weiteren gemeinschaftlichen Veterinärvorschriften unterliegt, insbesondere in viehseuchenrechtlicher Hinsicht, einschließlich der Sonderbestimmungen zugunsten Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs.

Die Einfuhr von frischem Fleisch aus den in der Liste im Anhang aufgeführten Betrieben bleibt zudem den einschlägigen Vorschriften sowie den allgemeinen Vertragsbestimmungen unterworfen; insbesondere unterliegt die Einfuhr aus Drittländern und die Verbringung nach anderen Mitgliedstaaten von bestimmten Kategorien Fleisch, wie z. B. von Fleischstücken unter 3 kg oder Fleisch, das Rückstände von bestimmten Substanzen enthält, deren Verwendung noch harmonisiert werden muß, weiterhin den im Empfängermitgliedstaat für die Einfuhr geltenden gesundheitsrechtlichen Vorschriften.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die im Anhang genannten Betriebe Rumäniens sind für die Einfuhr von frischem Fleisch in die Gemeinschaft nach Maßgabe des genannten Anhangs zugelassen.

(2) Die aus den Betrieben nach Absatz 1 stammenden Einfuhrwaren unterliegen auch den im Veterinärbereich, insbesondere auf viehseuchenrechtlichem Gebiet, erlassenen Gemeinschaftsvorschriften.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten untersagen die Einfuhr frischen Fleisches aus anderen als den im Anhang angegebenen Betrieben.

Die Mitgliedstaaten können jedoch die Einfuhr von Frischfleisch bis zum 30. November 1983 von Betrieben, die zwar nicht im Anhang aufgeführt sind, aber am 15. Oktober 1982 in Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 72/462/EWG von den rumänischen Behörden amtlich anerkannt und vorgeschlagen worden sind, weiter zulassen, es sei denn, daß vor dem 1. Dezember 1983 eine gegenteilige Entscheidung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der vorgenannten Richtlinie hinsichtlich dieser Betriebe ergeht.

[1] ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
[2] ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.

Das Verzeichnis dieser Betriebe wird den Mitgliedstaaten von der Kommission mitgeteilt.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 1983.

Artikel 4

Diese Entscheidung wird vor dem 1. September 1983 überprüft und gegebenenfalls abgeändert.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. April 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE

Veterinär-kontroll-nummer	Betrieb	Anschrift
	I. RINDFLEISCH	
	A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe	
N 11	Industria Carnii Turnu Severin	Turnu Severin
	B. Schlachthöfe	
N 2	Industria Carnii Bacau	Bacau
N 10	Industria Carnii Tirgu-Mures	Tirgu-Mures
N 14	Industria Carnii Constanta	Constanta
	C. Zerlegungsbetriebe	
N 7	Industria Carnii Hateg	Hateg
N 9	Industria Carnii Constanta	Constanta
N 23	Frigorifer Sibiu	Sibiu
N 25	Industria Carnii Tirgu-Mures	Tirgu-Mures
N 26	Industria Carnii Bacau	Bacau
N 30	Antrepozitul Frigorifio NR 30 Timisoara	Timisoara
N 42	Fabrica de Conserve de Carne, Semiconserve, Frigorifer Suceava	Suceava
N 61	Industria Carnii Buzau	Buzau
N 83	Antrepozitul Frigorifio — Piatra Neamt	Piatra Neamt
	II. SCHWEINEFLEISCH	
	A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe	
N 11	Industria Carnii Turnu Severin	Turnu Severin
N 61	Industria Carnii Buzau	Buzau
	B. Schlachthöfe	
N 2	Industria Carnii Bacau	Bacau
N 10	Industria Carnii Tirgu-Mures	Tirgu-Mures
N 14	Industria Carnii Constanta	Constanta
	C. Zerlegungsbetriebe	
N 7	Industria Carnii Hateg	Hateg
N 9	Industria Carnii Constanta	Constanta
N 23	Frigorifer Sibiu	Sibiu
N 25	Industria Carnii Tirgu-Mures	Tirgu-Mures
N 26	Industria Carnii Bacau	Bacau
N 30	Antrepozitul Frigorifio NR 30 Timisoara	Timisoara
N 42	Fabrica de Conserve de Carne, Semiconserve, Frigorifer Suceava	Suceava
N 83	Antrepozitul Frigorifio — Piatra Neamt	Piatra Neamt